

Ziel des Studiums der Informationen muß insbesondere sein, sich mit den strafrechtlich und sonstigen politisch-operativen Aspekten des Sachverhaltes sowie mit den vorliegenden Informationen zur Person des Verdächtigen vertraut zu machen, um auf dieser Grundlage eine qualifizierte und effektive weitere Untersuchungsarbeit konzipieren zu können.

Das verlangt vom Untersuchungsführer, die vorliegenden Einzelinformationen zu studieren. Zusammenfassende Informationen, z. B. Abschlußberichte, reichen in der Regel nicht aus, das weitere Vorgehen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren qualifiziert und effektiv zu bestimmen. Sie können dem Untersuchungsführer lediglich dazu dienen, sich einen Überblick zu verschaffen, der ein gezieltes Studium der Einzelinformation erleichtert.

Aufs engste mit dem Studium der Informationen ist ihre Analyse und Beurteilung verbunden. Kenntnisnahme von Informationen bedeutet - eine zumindest erste - analytische Verarbeitung und Beurteilung der Informationen.

Nimmt der Untersuchungsführer Informationen zur Kenntnis, durchdenkt er sie. Er setzt sie insbesondere mit

- den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Anforderungen des StGB und der StPO,
- Rechtsorientierungen in Form von Grundsatzentscheidungen, abgestimmten Rechtsstandpunkten usw.,
- den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS sowie gegebenen Orientierungen auf Dienstkonferenzen, in Plandokumenten usw.,